



# Mitteilungsblatt

## Nr. 02 - 2017

Inhalt:

**Satzung  
des Deutschen Instituts für  
Community Organizing (DICO)**

Seiten: 1 – 3

Datum: 27.02.2017

Herausgeber:  
Der Präsident der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

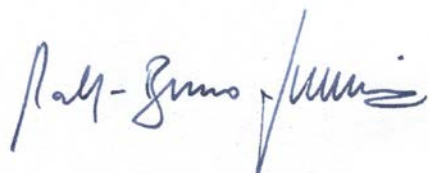
Tel.: 030/501010-0/13  
Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 13.07.2016 die geänderte Fassung der „Satzung des Deutschen Instituts für Community Organizing (DICO)“ beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung stimmten dieser geänderten Satzung in der Sitzung des Kuratoriums am 06.10.2016 zu.

Die „Satzung des Deutschen Instituts für Community Organizing (DICO)“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, 27.02.2017

A handwritten signature in blue ink, reading "Ralf-Bruno Zimmermann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Präsident



**Deutsches Institut für Community Organizing (DICO)**  
**SATZUNG**

**§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben**

- (1) Das Deutsche Institut für Community Organizing (DICO) ist ein Institut in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) und nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Verfassung der KHSB (12, Abs. 1, Nr. 5) und des allgemeinen Hochschulrechts wahr. Es ist ein Instrument der Förderung von Bildungs- und Forschungsaktivitäten der KHSB.
- (2) Das DICO hat die Aufgabe, innovative Praxis und angewandte Forschung im Bereich Community Organizing zu betreiben und zu reflektieren. Es soll ein Kompetenzzentrum für Community Organizing in Deutschland darstellen.
- (3) Es soll insbesondere
  1. den Aufbau von neuen und die Begleitung von bereits bestehenden exemplarischen Projekten nach dem Ansatz von Community Organizing be- und vorantreiben,
  2. die Aus- und Fortbildung von professionellen und freiwilligen Kräften in diesem Bereich sowohl allein als auch in Kooperation mit anderen Organisationsbereichen der Hochschule wahrnehmen,
  3. den Austausch und den Transfer von best-practices von broad-based Community Organizing im In- und Ausland fördern,
  4. in Kooperation mit dem ICEP die ethischen, pastoralen und sozio-politischen Dimensionen von Community Organizing reflektieren,
  5. Kooperationen mit anderen geeigneten Einrichtungen bilden,
  6. gezielte Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Das Institut wird durch Drittmittel finanziert. Das Institut steht in einem besonderen Verhältnis zum Verein Aufbruch, Broad-Based Community Organizing in Deutschland e.V., der vereinbarte Projekte des Instituts finanziert. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Kooperationsvereinbarung.
- (5) Das DICO erstattet jährlich den Organen der KHSB Bericht.
- (6) Die Dienstaufsicht über das DICO liegt bei der Präsidentin/beim Präsidenten der KHSB.

**§ 2 Mitglieder**

- (1) Dem DICO gehören die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte der KHSB im Bereich Gemeinwesenarbeit, soweit sie dem Institut beitreten, sowie die übrigen am DICO tätigen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an. Weitere Professorinnen/Professoren der KHSB können auf Vorschlag der Institutsleiter

rin/des Institutsleiters von der Präsidentin/vom Präsidenten zu Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren ernannt werden. Eine erneute Ernennung ist möglich.

- (2) Die Präsidentin/der Präsident der KHSB kann beratende Mitglieder mit ausgewiesener fachlicher Expertise auf Vorschlag der Institutsleiterin/des Institutsleiters für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

### **§ 3 Institutsleiterin/Institutsleiter und stellvertretende Institutsleiterin/stellvertretender Institutsleiter**

- (1) Institutsleiterin/Institutsleiter des DICO ist eine haupt- oder nebenamtliche Lehrkraft der KHSB im Bereich Gemeinwesenarbeit, die für die Realisierung der in § 1 (2 und 3) dieser Satzung genannten Aufgabe fachlich geeignet ist. Die Institutsleiterin/der Institutsleiter sowie eine stellvertretende Institutsleiterin/ein stellvertretender Institutsleiter werden in Absprache mit den wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts von der Präsidentin/dem Präsidenten der KHSB für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Funktion als Institutsleiterin/Institutsleiter oder stellvertretende Institutsleiterin/stellvertretender Institutsleiter endet in jedem Fall bei Beendigung der haupt- oder nebenamtlichen Lehrtätigkeit an der KHSB.
- (2) Ist die Institutsleiterin/der Institutsleiter an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, werden ihre/seine Aufgaben für die Zeit der Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter wahrgenommen. Wenn die Institutsleiterin/der Institutsleiter ihr/sein Amt niederlegt oder ausscheidet, nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter ihre/seine Aufgaben bis zur Neubestellung der Leiterin/des Leiters wahr.

### **§ 4 Aufgaben der Institutsleiterin/des Institutsleiters**

- (1) Die Institutsleiterin/der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte des DICO. Sie/Er koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder des Instituts und die Kooperation mit dem Verein Aufbruch. Sie/Er beruft den Beirat ein und ist Sprecherin/Sprecher des DICO.
- (2) Die Institutsleiterin/der Institutsleiter besorgt alle Aufgaben zur Verfolgung der Institutsziele, sofern sie nicht den Mitgliedern oder dem Verein Aufbruch obliegen. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere
  1. das Anwerben von Projekten und Fördermitteln,
  2. die Koordination der Forschungs- und Projektarbeit am DICO,
  3. die Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
  4. der Kontakt zu den Kooperationspartnern,
  5. die Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Instituts gegenüber der Hochschule und dem Verein Aufbruch,
  6. die Vertretung des DICO nach außen.
- (3) Zur besseren Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Institutsleiterin/der Institutsleiter einzelne Institutsmitglieder oder Arbeitsgruppen der Mitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- (4) Die Institutsleiterin/der Institutsleiter vertritt und verantwortet das DICO gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten der KHSB. Sie/Er informiert regelmäßig den Beirat.

### **§ 5 Beirat**

- (1) Der Beirat des DICO unterstützt und berät das Institut und seine Angehörigen in allen die Aufgaben des DICO betreffenden Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung der Forschungs- und Projektarbeit, der Gewinnung von Kooperationspartnerinnen/Kooper-

rationspartnern und Förderinnen/Förderern sowie bei den Kontakten zu öffentlichen Akteurinnen/Akteuren.

- (2) Der Beirat besteht aus Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kirche und des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der Institutsleiterin/des Institutsleiters von der Präsidentin/vom Präsidenten der KHSB für drei Jahre berufen werden. Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden wählen.
- (3) Der Beirat wird von der Institutsleiterin/vom Institutsleiter regelmäßig konsultiert und mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Institutsleiterin/der Institutsleiter des DICO nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind zur Diskretion verpflichtet, insbesondere in Bezug auf Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulichen Charakter haben.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 6 Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das DICO weitere Kooperationen mit anderen Einrichtungen und sonstigen Institutionen, insbesondere aus dem sozialen Sektor, eingehen.
- (2) Wenn Dauer und Art der Kooperation es nahe legen, sind von der Institutsleiterin/vom Institutsleiter mit der Kooperationspartnerin/dem Kooperationspartner schriftliche Vereinbarungen über die Kooperation zu treffen. Dabei ist zwischen projektbezogenen und ständigen Kooperationen zu unterscheiden.
- (3) Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Gegenzeichnung durch die Präsidentin/den Präsidenten der KHSB.

### **§ 7 Evaluation**

Das Institut wird alle fünf Jahre evaluiert.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.